

Bonn, den 7. Mai 1954

47

Die Richtlinien für die Durchführung der Ziffer I,9 des zwischen der Bundesregierung und der Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc., vereinbarten Protokolls Nr.1 vom 9.April 1953 (GMB1. S.118) werden wie folgt ergänzt:

Ziffer I erhält folgenden neuen Absatz:

(3) Dem Dienste bei einer jüdischen Gemeinde oder öffentlichen Einrichtung im Gebiete des Deutschen Reichs nach dem Stand vom 31.Dezember 1937 steht der Dienst bei einer jüdischen Gemeinde oder öffentlichen Einrichtung im Gebiete des ehemaligen Freistaats Danzig gleich.

In Vertretung
gez. von L e x



Beglaubigt

Heinrich

Angestellte